



Antrag auf Erteilung

einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname:	
Geburtsdatum- und Ort:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

2. Angaben zur Absonderung

Beginn der Absonderung:	
Absonderung aufgrund:	<input type="radio"/> eines positiven Testergebnisses <input type="radio"/> enge Kontaktperson <input type="radio"/> haushaltsangehörige Person
Freitestung nach § 4 Abs. 4 CoronaVO Absonderung: (gilt nur für die Kontaktperson und Haushaltsangehörige):	<input type="radio"/> Ja, nach <input type="radio"/> 5 Tagen PCR-Test Ergebnis erhalten am: _____ <input type="radio"/> 5 Tage Schnelltest (nur für Schüler) Ergebnis erhalten am: _____ <input type="radio"/> 7 Tage Schnelltest Ergebnis erhalten am: _____ <input type="radio"/> Nein

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Hinweis: Die Testergebnisse der Freitestung sind einzureichen!

Zur Information:

Die Absonderungsbescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

* Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkung.